



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
Papiermühlestrasse 20
3003 Bern

Ausführungsrecht zum Informationssicherheitsgesetz; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. August 2022 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zum Ausführungsrecht des Informationssicherheitsgesetzes (ISG) sowie zu vier Fragen Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns wie folgt:

I. Rückmeldung im Allgemeinen

Das Ausführungsrecht zum ISG dient in erster Linie der Informationssicherheit des Bundes. Dementsprechend finden die Erlasse hauptsächlich in der Bundesverwaltung Anwendung und haben lediglich eine begrenzte Auswirkung auf die Kantone.

Mangels Relevanz für die Kantone erübrigen sich Rückmeldungen zur Verordnung über Identitätsverwaltungssysteme und Verzeichnisdienste des Bundes (IAMV) sowie zur Verordnung über das Betriebssicherheitsverfahren (VBSV).

Die Informationssicherheitsverordnung (ISV) betrifft den Kanton Uri in Bezug auf die Bearbeitung von klassifizierte Informationen des Bundes und beim Zugriff auf die Informatikmittel des Bundes. Ein ausreichender Schutz der Informationen wird begrüsst und die diesbezüglichen Regelungen in der ISV werden als sinnvoll erachtet.

Die Verordnung über die Personensicherheitsprüfungen (VPSP) konkretisiert unter anderem die Datenerhebung bei Personensicherheitsprüfungen. Diese ist im ISG in Artikel 34 geregelt und unterscheidet zwischen einer Grundsicherheitsprüfung und einer erweiterten Personensicherheitsprüfung. Die VPSP wiederum sieht in Anhang 7 eine sehr umfassende Datenerhebung für alle Prüfstufen - folglich auch für die Grundsicherheitsprüfung - vor, welche teilweise im Widerspruch zum Gesetz zu stehen scheint und deutlich weitergeht als die Bestimmungen im heutigen Recht. Beispielsweise stellt sich die Frage, inwiefern sich religiöse oder weltanschauliche Ansichten, politische Tätigkeiten oder Angaben zu Intimsphäre und Sexualität (vgl. Anhang 7 VPSP) bei einer Grundsicherheitsprüfung ohne Befragung aus den gemäss Artikel 34 Absatz 1 ISG aufgeführten Datenquellen ableiten beziehungsweise erheben lassen. Auch hält Artikel 27 Absatz 3 ISG fest, dass Daten über die Ausübung verfassungsmässiger Rechte nur unter bestimmten Voraussetzungen erhoben werden dürfen. Demgegenüber lässt die VPSP eine uneingeschränkte Datenerhebung zu, beispielsweise betreffend Vereinstätigkeit, religiöse Tätigkeiten oder politische Aktivitäten. Entsprechend geht die in der VPSP vorgesehene Datenerhebung über die gesetzlich vorgesehene Datenerhebung hinaus.

II. Beantwortung der Fragen

1. Ist die Umsetzung der Verordnungen für die Kantone verständlich?

Diese Frage kann im Grundsatz bejaht werden, wobei in erster Linie die Informationssicherheitsverordnung und eher marginal die Verordnung über die Personensicherheitsprüfungen Auswirkungen auf die Kantone haben können. Da sich bestimmte Hilfsmittel seitens des Bundes erst in Ausarbeitung befinden und die Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit noch aufgebaut werden muss, besteht in einigen Punkten Konkretisierungsbedarf. Insbesondere sollte der Bund die Anwendungen und Informationen benennen, an die erhöhte Anforderungen an die Informationssicherheit gestellt werden.

2. Wie gedenken die Kantone, die Verordnungen umzusetzen?

a) *Informationssicherheitsverordnung (ISV)*

Die Bestimmungen der ISV betreffend klassifizierte Informationen und betreffend Sicherheit im Einsatz von Informatikmitteln gelten für die Kantone nur, wenn sie nicht mindestens eine gleichwertige Informationssicherheit gewährleisten, wie sie das ISG verlangt. Gemäss dem erläuternden Bericht vom 24. August 2022 zum Informationssicherheitsgesetz (nachfolgend «Bericht ISG») liegt eine «gleichwertige Informationssicherheit» vor, wenn andere als in der ISV vorgesehene Sicherheitsvorkehrungen nach dem Stand der Technik gemäss Artikel 85 Absatz 1 ISG eine vergleichbare und mindestens gleich hohe beziehungsweise starke Wirkung erzielen, wobei die Kantone in erster Linie in eigenem Ermessen beurteilen, ob eine gleichwertige Informationssicherheit vorliegt (vgl. Seite 12). Sobald die Standardanforderungen und -massnahmen nach Artikel 85 ISG verfügbar sind, können kantonsintern entsprechende Überprüfungen der Sicherheitsvorkehrungen erfolgen. Der Bericht ISG hält auf Seite 7 weiter fest, dass die Kriterien zur Klassifizierung von Informationen und zur Sicherheitseinstufung von Informatikmitteln von Natur aus schwammig seien und ausgelegt werden müssten. Für die Umsetzung würden Hilfsmittel erstellt. Detaillierte Vorgaben betreffend konkrete Mass-

nahmen zum Schutz von klassifizierten Informationen und zur Gewährleistung der Informatiksicherheit würden voraussichtlich bis Ende 2023 erarbeitet. Demzufolge ist gegenwärtig keine exakte Aussage zur kantonsinternen Umsetzung der ISV möglich. Abschliessend kann indes festgehalten werden, dass die wichtigen Sicherheitsvorkehrungen im Kanton Uri grundsätzlich dem sogenannten «State of the Art» entsprechen.

b) Verordnung über Identitätsverwaltungssysteme und Verzeichnisdienste des Bundes (IAMV)

Artikel 2 regelt den Geltungsbereich, der keine Anwendung auf die Kantone vorsieht.

c) Verordnung über die Personensicherheitsprüfungen (VPSP)

Nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b ISG kann bei Angestellten eines Kantons, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben, eine Personensicherheitsprüfung durchgeführt werden. Um Personensicherheitsprüfungen für bestimmte Angestellte einzuleiten, muss ein Kanton über eine ausreichende gesetzliche Grundlage verfügen, zur Gewährleistung der Informationssicherheit ähnliche Beurteilungen wie der Bund vornehmen wollen und mit dem VBS eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben.

Auf Antrag eines Kantons entscheidet das VBS, für welche Funktionen der kantonalen Angestellten eine Personensicherheitsprüfung durchgeführt wird. Dabei konsultiert es vorgängig eine noch aufzubauende Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit. Selbst wenn ein Kanton zukünftig eine bestimmte Kategorie von Angestellten nach dem ISG prüfen lassen möchte, kann zum heutigen Zeitpunkt aufgrund der noch ausstehenden Beurteilung durch die noch aufzubauende Fachstelle keine verbindliche Aussage bezüglich Umsetzung der VPSP getroffen werden. Einzelheiten würden im Übrigen in der Leistungsvereinbarung mit dem VBS geregelt werden.

d) Verordnung über das Betriebssicherheitsverfahren (VBSV)

Gemäss Artikel 3 ISG gelten für die Kantone nur die Bestimmungen (i) über klassifizierte Informationen, soweit sie klassifizierte Informationen des Bundes bearbeiten, und (ii) über die Sicherheit beim Einsatz von Informatikmitteln, soweit sie auf Informatikmittel des Bundes zugreifen. Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn die Kantone eine mindestens gleichwertige Informationssicherheit gewährleisten.

Das Betriebssicherheitsverfahren betrifft die Wahrung der Informationssicherheit bei der Vergabe von sicherheitsempfindlichen Aufträgen der Bundesbehörden an Betriebe, die nicht ihrer unmittelbaren Aufsicht unterstehen. Entsprechend ist keine Umsetzung der VBSV durch die Kantone erforderlich.

3. Mit welchen finanziellen Auswirkungen rechnen die Kantone?

Der Bericht ISG erwähnt, die Anwendung des ISG und der Verordnungen auf die Kantone sei beschränkt und die Umsetzungskosten würden vorwiegend im Rahmen von Projekten oder beim Bezug von Dienstleistungen des Bundes anfallen, weshalb sie in diesem Kontext beurteilt werden müssten

(vgl. Seite 46). Eine Bezifferung der finanziellen Auswirkungen ist für den Kanton Uri unter anderem davon abhängig, ob für den Zugriff auf Informatikmittel des Bundes zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen notwendig sind. Für diese Beurteilung fehlen zum heutigen Zeitpunkt - wie oben in der Antwort auf Frage 2 aufgezeigt - detaillierte Vorgaben beziehungsweise konkrete Beurteilungskriterien.

4. Die Kantone sollen für Fragen der Informationssicherheit eine Dienststelle als Ansprechpartner für die Bundesbehörden bezeichnen. Wer ist Ansprechperson in Ihrem Kanton?

Das Amt für Informatik, das sämtliche Informatik-Dienstleistungen für alle kantonalen Verwaltungseinheiten erbringt.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 22. November 2022



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Urs Janett

Der Kanzleidirektor

Roman Balli